

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Bayern e.V.



Deutscher Tierschutzbund
Landesverband Bayern e.V.
Postfach 1106
84122 Dingolfing
Geschäftsstelle: 0159/06354520
www.tierschutz-bayern.de
geschaeftsstelle@tierschutz-bayern.de

Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 112
D-90429 Nürnberg

den 01.08.2025

Unser Zeichen:
250801/Db

Anzeige wegen Verdacht des Verstoßes nach §§1 iVm §17.1 TierSchG, gegen diejenige(n) Person(en), die am 29.07.2025 im Tiergarten Nürnberg verantwortlich die Tötung von zwölf Pavianen veranlasst, durchgeführt oder zu verantworten hat / haben.

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin, sehr geehrter Herr Staatsanwalt,

wie den öffentlichen Medien zu entnehmen ist, wurden im Nürnberger Tiergarten am 29.07.2027 mit der Begründung des Platzmangels im Affengehege, drei erwachsene Pavian-Männchen und neun erwachsene Pavian-Weibchen getötet, um die Pavian-Gruppe auf eine Anzahl von 26 erwachsenen Tieren und fünf Jungtieren zu reduzieren.

Wir sehen den vernünftigen Grund der Tötung der Tiere als nicht gegeben.

Der Tiergarten Nürnberg kann sich nicht auf einen angeblichen Überschuss an Tieren und die damit einhergehende Kapazitätserschöpfung und Unmöglichkeit zu einer verhaltensgerechten Unterbringung berufen, da diese Notlage rechtzeitig hätten vorhergesehen und vermieden hätte werden können, man sie aber dennoch nicht vermieden hat (vgl. Wendland DTBI. 2003, 799, 800; „eklatante Herabwürdigung der Mitgeschöpfe“; Ort NuR 2010, 853, 858).

Eine Vermehrung von Zootieren darf grundsätzlich nur dann ermöglicht werden, wenn auch für die Nachkommen eine artgemäße Unterkunft gesichert ist. Eine Überschusssituation als solche, wird rechtlich nicht als vernünftiger Grund zum Töten von Tieren angesehen.

So fehlt es unter anderem auch an einem vernünftigen Grund, wenn bei vermeintlich überzähligen Zootieren gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens („venire contra factum proprium“) verstoßen wird.

Siehe so auch Urteil des AG Magdeburg (Urt. vom 17.6.2010; 14 Ds 181 Js 17116/08).“ In Zoos hat eine Zuchtplanung so zu erfolgen, dass die Unterbringung der Nachkommen in jedem Fall gesichert ist.“

Auch wenn in der Rechtsprechung der vernünftige Grund nach §1 TierSchG oft als „Generalklausel“ tituiert wird, so hat der Gesetzgeber die Erwartung, dass die Rechtsprechung unter Berücksichtigung des Einzelfalls den Begriff zu konkretisieren vermag.

Man kann nicht eine Tiertötung mit Hilfe einer Zwangssituation rechtfertigen wollen, die man zuvor selbst voraussehbar herbeigeführt hat.

Präsidentin: Ilona Wojahn
Vizepräsidenten: Johanna Ecker-Schotte
Robert Derbeck

Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE65 7805 0000 0222 6112 20
BIC: BYLADEM1HOF

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Bayern e.V.



Deutscher Tierschutzbund
Landesverband Bayern e.V.
Postfach 1106
84122 Dingolfing
Geschäftsstelle: 0159/06354520
www.tierschutz-bayern.de
geschaeftsstelle@tierschutz-bayern.de

Bei der rechtlichen Beurteilung und Konkretisierung des vernünftigen Grundes handelt es sich um einen wertausfüllungsbedürftigen Begriff, dessen Beurteilung sich an den vorherrschenden sozialetischen (Binder DVG 2007 S 70, 72) und am Grad der moralischen Sensibilisierung der Gesellschaft (Schulze-Petzold in Fölsch / Nabholz Bd. 13 S.13, 15) ausrichtet. Folglich kann nicht vernünftig iSv § 17 Nr. 1 TierSchG sein, was den mehrheitlichen Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen widerspricht.

Die Tötung überzähliger Zootiere aus Gründen des Populationsmanagement, erfüllt daher idR den Tatbestand des § 17 Nr. 1. Wer sich zur vermeintlichen Rechtfertigung auf eine angebliche Überpopulation oder mangelnde Unterbringungsmöglichkeit beruft, muss sich den Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens entgegenhalten lassen, wenn er durch Zulassung der Vermehrung die vermeintliche Konfliktsituation selbst mit herbeigeführt hat.

Siehe auch Kommentar Hirt/Maisack/Moritz/Felde 4. Auflage S. 806 Rn58c Fallgruppe 2:
„Wenn sich die Tötung als Rechtsmissbrauch darstellt. Beispiele (im Anschluss an Metzger NuR 2020, 821, 824):

„Der Zoo betreibt eine Vermehrung, obwohl er den vorhandenen und geplanten Tierbestand vorhersehbar nicht versorgen kann, etwa mangels Platz; der Zoo kontrolliert die Vermehrung nicht ausreichend, so dass vorhersehbar ist, dass zu viele Jungtiere geboren werden, für die der vorhandene Platz voraussichtlich nicht ausreicht; die gewünschte Verringerung des Tierbestands hat ihren Grund darin, dass die bisher bestehenden Raumverhältnisse umgeplant werden sollen; der Zoo betreibt Vermehrung, obwohl die tierschutzgerechte Haltung aller (einschließlich der zu erwartenden) Tiere ggf. auch im Rahmen einer anderweitigen Unterbringung faktisch ausgeschlossen ist.“

Von den Beschuldigten wird u. a. argumentiert, dass der vernünftige Grund gegeben ist, da die getöteten Tiere als Futtermittel verwendet werden. Dies mag jedoch auch nicht den vernünftigen Grund ausfüllen, weil dafür nur der das Handeln steuernde Hauptzweck, dh die vorrangige Motivation des/der Handelnden maßgebend ist, und dieser geht (-außer bei Tieren, die von vornherein gezüchtet worden sind, um als Futter für andere im Zoo lebende Tiere verwendet zu werden-) hier dahin, die Tiere wegen ihrer Überzähligkeit und zur Einsparung weiterer Aufwendungen, denen kein entsprechender Nutzen entgegensteht, zu beseitigen.

Wir bitten Sie um weitere Veranlassung und Übermittlung eines Aktenzeichens.
Vielen Dank
Mit freundlichen Grüßen

Robert Derbeck

c: Akademie für Tierschutz, Rechtsabteilung z. Kts.

Präsidentin: Ilona Wojahn
Vizepräsidenten: Johanna Ecker-Schotte
Robert Derbeck

Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE65 7805 0000 0222 6112 20
BIC: BYLADEM1HOF